



**Marktgemeindeamt
REICHENAU im Mkr.**

4204 Reichenau, Marktplatz 2, Tel. 07211-8255-0; Fax: 8255-5
e-mail: marktgemeindeamt@reichenau-ooe.at



Zl: 004/1 – 01 - 2023
Bearbeiter: AL Dipl.-Kfm.(FH) Roland Hammer, Kl. 15
Reichenau i.M., am 29.06.2023

**Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen
Kindergarten und Krabbelstube der Marktgemeinde Reichenau i.M.
entsprechend § 14 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018
geltend ab 01.09.2023**

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, ist das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 31.08.2023 bzw. bei Aufnahme des Kindes während des laufenden Arbeitsjahres innerhalb von 3 Wochen nach erfolgter Aufnahme nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - dass über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug monatlich eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren 53,-- Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren 46,-- Euro und
 3. für den Nachmittagstarif 46,-- Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194,-- Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 257,--Euro
 2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 120,-- Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 158,-- Euro
 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 119,-- Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 25 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von jew. 25 % festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal 194,- €, oder
 2. 4,8 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme, maximal 257,- €.
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 75 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und ein Tarif für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal 120,- €, oder
 2. 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme, maximal 158,- €.

- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
 - 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
 - 2. 4 % für darüber hinaus gehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 75 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 194,- € für Kinder unter 3 Jahren bzw. 119,- € über 3 Jahren eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 - 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 6,- € / Monat einmal jährlich eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der letzten Juliwoche von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 11 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 12 Gastbeiträge

- (1) Besucht ein Kind eine Kinderbetreuungseinrichtung einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde, hat gem. § 28 Oö. KBG die HWSG einen angemessenen Gastbeitrag zu entrichten.
- (2) Für Kinder aus den Gemeinden Haibach im Mkr. und Ottenschlag im Mkr. wird der Gastbeitrag nach der Kopfquote berechnet.
- (3) Für Kinder außerhalb der Gemeinden Haibach im Mkr. und Ottenschlag im Mkr. berechnet sich der Gastbeitrag ebenfalls nach der Kopfquote, mindestens jedoch entsprechend dem Mindestbeitrag lt. Oö. Elternbeitragsverordnung.
- (4) Dieser beträgt im Kindergartenjahr 2023/2024:
 - a) Für ein Kind unter 3 Jahren 291,- €
 - b) Für ein Kind über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 120,- €.

§ 13 Sonstige Beiträge

- (5) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,90 € pro Essensportion verrechnet.
- (6) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 22,- € vorgeschrieben.
Wenn gleichzeitig 2 oder mehr Kinder einer Familie den Kindergartenbus benützen, wird für das 2. und jedes weitere Buskind der Tarif auf 17,- € ermäßigt.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Tarifordnung tritt mit **1. September 2023** in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung tritt die bisherige Tarifordnung vom 08.07.2022 außer Kraft.

Diese Kindergarten-Tarifordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29.06.2023 beschlossen.

Der Bürgermeister:



Peter Paul Rechberger

